

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Hüscher, Dr. Wittmann, Buschbom, Eylmann, Geis, Helmrich, Hörster, Dr. Langner, Marschewski, Dr. Kreile, Seesing, Dr. Stark (Nürtingen) und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Kleinert (Hannover), Funke, Irmer, Baum, Gries, Lüder, Richter, Frau Dr. Segall, Wolfgramm (Göttingen) und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze

A. Problem

Das Schadensersatzrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Schadensersatzregelungen in anderen Gesetzen sehen einen Ersatz von Schaden, der Nichtvermögensschaden ist, nur in Ausnahmefällen vor.

Zentrale Vorschrift hierfür ist § 847 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Ähnliche Vorschriften finden sich in Haftungsregelungen des Luftverkehrsgesetzes, des Bundesgrenzschutzgesetzes und des Atomgesetzes.

Nach geltendem Recht ist der in § 847 Abs. 1 BGB gewährte Anspruch auf Ersatz von Nichtvermögensschäden (Schmerzensgeld) ebenso wie die entsprechenden Ansprüche der genannten anderen Gesetze nur dann übertragbar und vererblich, wenn er durch Vertrag anerkannt oder rechtshängig geworden ist.

Dies führt gerade bei schwersten Verletzungen mit der Folge der Bewußtlosigkeit des Verletzten und akuter Lebensgefahr oftmals zu einem Wettrennen mit der Zeit. Dadurch werden insbesondere die nächsten Angehörigen des Verletzten in Mitleidenschaft gezogen. Neben der Sorge um das Leben des Angehörigen muß ihnen im eigenen Interesse zugemutet werden, sich um die Wahrung der rechtlichen Belange zu kümmern, die ihnen in den meisten Fällen fremd und kaum nachvollziehbar sind.

B. Lösung

Der Anspruch auf Schmerzensgeld wird auch dann übertragbar und geht auf die Erben über, wenn ein vertragliches Anerkenntnis nicht vorliegt und Rechtshängigkeit nicht eingetreten ist.

C. Alternativen

Teilweise wird erwogen, bei schuldhafter Tötung eines nächsten Angehörigen den Hinterbliebenen einen selbständigen Schmerzensgeldanspruch ohne den Nachweis einer eigenen Gesundheitsverletzung zu gewähren.

Wegen der Anknüpfung an den ursprünglichen Anspruch des Verletzten ist die hier vorgesehene Lösung vorzuziehen.

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die vorgesehene Regelung nicht mit haushaltsmäßig erfaßbaren Mehrkosten belastet.

Geringfügige, nicht bezifferbare Mehrkosten dürften insbesondere bei den Haftpflichtversicherungen entstehen. Inwieweit dies Auswirkungen auf die Versicherungsprämien haben oder allgemein bei einzelnen zu Mehrkosten führen wird, ist nicht quantifizierbar. Von der abzuschätzenden Zahl der Einzelfälle her gesehen dürften jedoch keine nennenswerten Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau ausgehen. Einflüsse auf das Preisniveau sind daher nicht zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch vom 18. August 1896 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

§ 847 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Luftverkehrsgesetzes

Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

§ 53 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über den Bundesgrenzschutz

Das Bundesgrenzschutzgesetz vom 18. August 1972 (BGBl. I S. 1834), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

§ 34 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz wird gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren

Das Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

§ 29 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Die Beschränkungen der Lufthoheit im Land Berlin bleiben unberührt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Bonn, den 25. April 1989

Dr. Hüscher
Dr. Wittmann
Buschbom
Eylmann
Geis
Helmrich
Hörster
Dr. Langner
Marschewski
Dr. Kreile
Seesing
Dr. Stark (Nürtingen)
Carstensen (Nordstrand)
Dr. Fell
Dr. Grünewald
Herkenrath

Höffkes
Jäger
Dr. Jobst
Kalisch
Krey
Lintner
Magin
Müller (Wadern)
Müller (Wesseling)
Nelle
Ruf
Sauer (Stuttgart)
Schemken
Dr. Schroeder (Freiburg)
Schulze (Berlin)
Spilker

Weiß (Kaiserslautern)
Wilz
Frau Dr. Wisniewski
Dr. Dregger, Dr. Bötsch und Fraktion

Kleinert (Hannover)
Funke
Irmer
Baum
Gries
Lüder
Richter
Frau Dr. Segall
Wolfgramm (Göttingen)
Mischnick und Fraktion

Begründung**A. Allgemeines****I. Problemstellung**

Das geltende Recht sieht bei einer Körperverletzung oder Freiheitsentziehung in der Regel einen Ersatz auch der immateriellen Schäden des Opfers vor. Dies gilt sowohl für § 847 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) als auch für die Haftungsvorschriften des § 53 Abs. 3 Satz 2 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG), des § 34 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesgrenzschutzgesetzes (BGSG) und des § 29 Abs. 2 Satz 2 des Atomgesetzes (AtG).

Diese dem Ausgleich erlittener Schäden und der Genugtuung des Opfers dienenden Schmerzensgeldansprüche sind nur dann übertragbar und vererblich, wenn der Anspruch durch Vertrag anerkannt oder durch das Opfer bzw. seine Bevollmächtigten rechtshängig gemacht wurde.

Diese Regelungen führen gerade in Fällen schwerster Verletzungen mit dauernder Bewußtlosigkeit des Opfers und akuter Lebensgefahr dazu, daß der um das Leben eines nahen Angehörigen bangenden Familie zugemutet werden muß, die Wahrung der rechtlichen Belange des Opfers betreiben zu müssen. Hierbei werden von der Rechtsprechung an das Vorliegen einer Prozeßvollmacht strenge Anforderungen gestellt. Im Falle der Bewußtlosigkeit (und damit Geschäftsunfähigkeit) des Opfers ist der Prozeßbevollmächtigte darauf verwiesen, zunächst die Anordnung einer Pflegschaft und die Bestellung eines Pflegers zu erwirken. Erst dann kann der Anspruch des Verletzten auch materiell wirksam rechtshängig gemacht werden.

Es hängt sonach gerade in den schweren Fällen der Verletzung mit Todesfolge nach einer Phase der Bewußtlosigkeit des Opfers von einer Reihe von Zufällen ab, ob der Schädiger einen Ausgleich zu leisten hat oder von Haftung für immaterielle Schäden gänzlich freigestellt wird.

II. Lösung

Durch die Streichung des § 847 Abs. 1 Satz 2 BGB, des § 53 Abs. 3 Satz 2 LuftVG, des § 34 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz BGSG und des § 29 Abs. 2 Satz 2 AtG wird der Schmerzensgeldanspruch des Opfers übertragbar und vererblich. Das von vielen nahen Angehörigen oftmals als respektlos und unwürdig empfundene Rennen gegen die Zeit ist danach überflüssig.

Die Änderungen wirken sich auf die Verfügbarkeit des Schmerzensgeldanspruchs aus. Dies gilt sowohl für Verfügungen im Namen des Opfers als auch für den Zugriff Dritter. Auch nach geltendem Recht ist

jedoch der Schmerzensgeldanspruch nur bis zum Anerkenntnis oder bis zum Eintreten der Rechtshängigkeit vor einem solchen Zugriff geschützt. Die mit der Änderung verbundenen geringen Nachteile werden somit durch die Vorzüge bei weitem aufgewogen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**I. Zu Artikel 1**

Der Schmerzensgeldanspruch des Opfers kann nach Streichung des § 847 Abs. 1 Satz 2 frei übertragen und vererbt werden.

Damit ist berücksichtigt, daß der Schmerzensgeldanspruch trotz seiner höchstpersönlichen Natur ein gesicherter Anspruch des Opfers ist, dessen Bestand gerade bei Verletzungen mit späterer Todesfolge nach einer Phase der Bewußtlosigkeit nicht von den Zufälligkeiten der rechtzeitigen Erlangung einer Vollmacht abhängen darf.

Aus der Änderung ergeben sich verschiedene Folgewirkungen, die teils begünstigend wirken, teils jedoch auch geringe Risiken für das Opfer mit sich bringen.

1. Gemäß § 851 Abs. 1 ZPO ist der Schmerzensgeldanspruch erst dann der Pfändung unterworfen, wenn er durch vertragliches Anerkenntnis oder Rechtshängigkeit auch Verfügungen des Opfers der Vererblichkeit unterliegt.
2. Der frei verfügbare Schmerzensgeldanspruch unterliegt nach der Änderung nicht mehr den Einschränkungen in § 1 der Konkursordnung, gehört mithin zur Konkursmasse.
3. Die Ausschlußwirkung des § 394 BGB (keine Aufrechnung) greift nach der Änderung für den Schmerzensgeldanspruch nicht mehr.
4. Bei vereinbarter Gütergemeinschaft fällt der Schmerzensgeldanspruch in das Gesamtgut, da er nicht mehr von § 1417 Abs. 2 BGB erfaßt ist.
5. Der Schmerzensgeldanspruch kann künftig sofort verpfändet oder mit einem Nießbrauch belastet werden, was derzeit durch die Vorschriften in § 1274 Abs. 2 und § 1069 Abs. 2 BGB ausgeschlossen ist.

Die durch die Änderung entfallenden Beschränkungen sowohl der Verfügbarkeit als auch des Zugriffs Dritter wirken sich ausschließlich für den Zeitraum von der Verletzungshandlung bis zum vertraglichen Anerkenntnis bzw. zur Rechtshängigkeit aus. Von diesem Zeitpunkt an steht der Schmerzensgeldanspruch auch nach geltendem Recht jeder Verfügung durch den Berechtigten als auch dem Zugriff von Gläubigern offen. Die sich aus der Vorverlegung des

Zeitpunktes der Zugriffsmöglichkeit ergebenden Nachteile werden durch die Vorzüge der neuen Regelung mehr als aufgewogen.

II. Zu Artikel 2

Für die Änderung des § 53 Abs. 3 Satz 2 LuftVG gelten dieselben Erwägungen wie für Artikel 1. Die Vorschrift betrifft die Haftung für militärische Luftfahrzeuge. Hier können dieselben Schwierigkeiten der Rechtsverfolgung gerade bei schwersten Verletzungen auftreten. Auf den allgemeinen Teil der Begründung sowie auf die Begründung des Artikels 1 wird insoweit verwiesen.

III. Zu Artikel 3

§ 34 BGSg regelt Tatbestände, in denen gemäß § 16 BGSg nicht verantwortliche Personen durch Maßnahmen des Bundesgrenzschutzes in Anspruch genommen werden oder in denen der Bundesgrenzschutz gemäß § 33 BGSg die „besonderen Befugnisse zur Durchführung des Grenzschutzes“ wahrnimmt und dabei Personenschäden auch immaterieller Art herbeiführt.

Obwohl ein Unterfall der Staatshaftung, kann es auch hier zu Situationen kommen, die denjenigen entspre-

chen, die zur Änderung der Leitvorschrift § 847 BGB geführt haben. Auf die dortige Begründung wird insoweit verwiesen.

IV. Zu Artikel 4

§ 29 Abs. 2 Satz 2 AtG ist wortgleich mit § 847 Abs. 1 Satz 2 BGB. Für die Änderung der Spezialregelung gelten daher dieselben Erwägungen wie für die Leitvorschrift. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

V. Zu Artikel 5

Der Artikel 5 enthält die übliche Berlin-Klausel. Wegen der Änderung des Luftverkehrsgesetzes wurde der Hinweis auf die Beschränkungen der Lufthoheit erforderlich.

VI. Zu Artikel 6

Der Artikel 6 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

